

2008/16

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung vom 09. April 2008 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG, Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Lucha und Puke und die nichtständigen Beisitzer der Clearingstelle EEG Grobrügge und Weißenborn einstimmig beschlossen:

1. Gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) wird ein Empfehlungsverfahren zu folgender Frage eingeleitet:

Bauplanerische Voraussetzungen bei PV-Anlagen:

Ist der Netzbetreiber auch dann zur Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie verpflichtet, wenn eine Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, und die Anlage vor dem 01. Januar 2015 in einem im Zusammenhang bebauten, unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuches in Betrieb genommen worden ist, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 11 EEG 2004 mit Ausnahme von Abs. 3 Nr. 1 und 2 vorliegen?

2. Die bei der Clearingstelle EEG registrierten öffentlichen Stellen und die akkreditierten Interessengruppen erhalten gemäß § 24 Abs. 1 VerfO bis zum 14. Mai 2008, 18 Uhr, Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2008/16 geführt.

Zuständiger Sachbearbeiter gemäß § 22 Abs. 4 VerfO ist der Vorsitzende der Clearingstelle EEG, RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.

Berlin, den 14. April 2008

RA Dr. rer. publ. Sebastian Lovens, LL.M.
Vorsitzender der Clearingstelle EEG

Ass. iur. Christine Lucha, M.Sc.
Mitglied der Clearingstelle EEG

RA Dietmar Puke
Mitglied der Clearingstelle EEG

Harm Grobrügge
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes Erneuerbare Energien e. V.

Ass. iur. Christoph Weißenborn
Nichtständiger Beisitzer der Clearingstelle EEG auf Ernennung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.